

Anlage 7

Abwägung von Anregungen mit der Forderung nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft und mit der Forderung nach der Integration weiterer landwirtschaftlicher Flächen in die regional besten landwirtschaftlichen Standorte (z.B. Vorrangflur II)

1. Aktenzeichen der Anregungen

F22	III.046-1	
I.001	III.048	IV.0133
II.182	III.049	IV.0167
II.300	IV.0028	IV.0200
II.301_1	IV.0035	IV.0080
II.302	IV.0037	
II.309	IV.0041	
III.046	IV.0070	
III.047		

2. Zusammenfassung der Anregungen

- Kritik daran, dass Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft mehr festlegt; Forderung nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Verzicht auf Vorranggebiete für die Landwirtschaft gehe nicht mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung einher
- Anregung, für außerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren liegenden hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen einen Schutzstatus zu formulieren
- Skala, was die besten Produktionsflächen der Landwirtschaft sind, verschiebe sich mit jedem Verlust minderwertiger Flächen weiter nach oben
- „Aus unserer Sicht gebietet dies allerdings, wie im bisher geltenden Regionalplan, Vorranggebiete für Landwirtschaft zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Letztlich würde dadurch auch dem bindenden Auftrag des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen werden (LEP BaWü - Planansätze 5.3.2 und 5.3.3). Einen sozusagen mitgezogener Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit anderen Nutzungen des Freiraumes durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren erachten wir nicht

als ausreichend. Dieser Planansatz ist sicherlich gut gemeint. Er verkennt aus unserer Sicht allerdings, dass es auch innerhalb der Freiraumstruktur konkurrierende Nutzungsarten gibt.“

- Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen: "Für den ökonomischen Landbau sind die hochwertigen Flächen der Vorrangflur von besonderer Bedeutung, und für diesen unbedingt vorzubehalten. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind Standorte der Vorrangflur Stufe I grundsätzlich als landwirtschaftliche Vorranggebiete und der Vorrangflur Stufe II als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete darzustellen, um agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Regionalplanung ausreichend zu berücksichtigen“
- Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen: "Im Rahmen der Gesamtfortschreibung zur Regionalplanung wurden lediglich die Flächen der Vorrangflur Stufe I (sehr gute Böden und Sonderkulturflächen), welche fast ausnahmslos im Bodenseekreis zu verorten sind, in die Regionalen Grünzüge einbezogen, Flächen der Vorrangflur Stufe II blieben weitgehend unberücksichtigt, obwohl aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen diese insbesondere in Regionen mit einem hohen Viehbesatz von zunehmender Bedeutung für den ökonomischen Landbau sind. Dementsprechend genießen insbesondere im Landkreis Sigmaringen sowie bis auf die Sonderkulturflächen im Kreis Ravensburg agrarstrukturell bedeutende Flächen keinen Schutz, der Notwendigkeit der Sicherung dieser Flächen für den ökonomischen Landbau trägt die Regionalplanung keine Rechnung. Da aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend konkurrierende Nutzungsansprüche an den Freiraum entstehen (insbesondere großflächige Freiflächensolaranlagen), ist der Schutz agrarstrukturell bedeutender Standorte auch in Bereichen, in denen der Siedlungsdruck weniger ausgeprägt ist als im Bodenseeraum, wichtiger denn je. Der Erhalt von diesen agrarstrukturell bedeutenden Standorten ist insbesondere in Räumen mit einer ausgeprägten Tierhaltung, wie sie im Landkreis Ravensburg (Viehichte ungefähr doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, in etlichen Gemeinden des Allgäus noch deutlich höher) und auch im südöstlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen vorherrscht, von besonderer Bedeutung. Das Vorhalten dieser Flächen für die produktive Landwirtschaft ist insbesondere im Hinblick auf den Erhalt einer bodengebundenen Tierhaltung und der Vermeidung negativer Umweltwirkungen erforderlich und gesellschaftlich geboten. Dementsprechend ist es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend, den Freiraumschutz (hier über Regionale Grünzüge) allein auf Standorte der Vorrangflur Stufe I zu begrenzen. Vielmehr ist dieser auf agrarstrukturell bedeutende Flächen, somit insbesondere in Räumen mit hoher Viehdichte und einer hohen Flächennachfrage auf die Flächen der Vorrangflur Stufe II auszudehnen, wie es in etlichen anderen Regionalplanungen erfolgt." ..."Da von der üblichen Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz abgewichen wurde, ist die Darstellung missverständlich und suggeriert einen weitgehenden Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in der Region, obwohl die landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe II tatsächlich überwiegend keinen Schutz genießen. Insofern ist die Begründung zu Plansatz 3.1.0, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte bei der Ausweisung im Vordergrund steht, wenig aussagekräftig. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden."
- Regierungspräsidium Tübingen: „In ihrer Funktion für den Erhalt leistungsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen wurden die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren nun auf die gesamte Region ausgedehnt. Allerdings reduziert sich dieser Schutz auf die landwirtschaftlich

besten Standorte und die Sonderkulturflächen. Eine Begründung, weshalb Bereiche mit einem hohen landwirtschaftlichen Flächendruck, aber möglicherweise keinen Spitzenwerten in der Bodenproduktivität nicht weiter beachtet werden, bleibt der Regionalplanentwurf indes schuldig. Insoweit stellt sich weiterhin die Frage, ob die Belange der Landwirtschaft im nun vorliegenden Entwurf als Bestandteil der Regionalen Grün-züge/Grünzäsuren ausreichend Berücksichtigung finden.“

- Regierungspräsidium Tübingen: Mit Blick auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung unter V. dieser Stellungnahme wird ferner um Prüfung gebeten, ob dem Schutz der besten landwirtschaftlichen Flächen mit der Festlegung von Flächen der Vorrangflur Stufe I und den Sonderkulturflächen tatsächlich ausreichend Beachtung eingeräumt ist. Es ist zu hinterfragen, ob zumindest teilräumlich nicht auch Flächen der Vorrangflur Stufe II vor weiterer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden müssen, gerade in Gebieten mit hohem landwirtschaftlichem Nutzungsdruck, z.B. durch eine hohe Viehdichte oder viele Biogasanlagen.
- Regierungspräsidium Tübingen zur Übernahme von Daten aus der digitalen Flurbilanz: "Die Unterlagen zum Regionalplan wurden zur besseren Beurteilung und Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb Regionaler Grünzüge, um eine Fachkarte ergänzt, in welcher die „Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten“ dargestellt werden. Laut Legende sind Gebiete mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (Vorrangflur 1) sowie Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten und einem hohen Sonderkulturanteil jeweils eingefärbt, womit ein gewisser Bezug zur Digitalen Flurbilanz hergestellt wird. Es wird jedoch nicht die auf agrarstrukturellen Faktoren beruhende Darstellung der Vorrangfluren I und II sowie Grenzfluren der Wirtschaftsfunktionenkarte verwendet (obwohl diese für das Gesamtgebiet der Regionalplanung zur Verfügung steht), sondern eine veränderte Darstellung gewählt. Somit ist die Fachkarte zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur bedingt geeignet. Bei einem groben Abgleich mit der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ist festzustellen, dass in weiten Teilen Flächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur Stufe I zugeordnet werden, in der Fachkarte nicht als solche dargestellt sind, sondern als Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten und einem hohen Sonderkulturanteil. Da von der üblichen Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz abgewichen wurde, ist die Darstellung missverständlich und suggeriert einen weitgehenden Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in der Region, obwohl die landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe II tatsächlich überwiegend keinen Schutz genießen. Insofern ist die Begründung zu Plansatz 3.1.0, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte bei der Ausweisung im Vordergrund steht, wenig aussagekräftig. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden.“

3. Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Die Erforderlichkeit eigenständiger Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde seitens der Verbandsverwaltung nochmals intensiv geprüft. Dabei kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit, hochwertige landwirtschaftliche Standorte zu sichern, wegen der erheblichen Nutzungskonkurrenz vor allem in den Gebieten mit besonderem Siedlungsdruck gegeben ist. Neben den Erzeugungsgebieten mit

einem hohen Anteil an Vorrangfluren der Stufe I (Quelle: Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL) sind in diesem Zusammenhang vor allem die Sonderkulturgebiete des Bodenseeraums von Bedeutung. Dieser gehört bundesweit zu einem der wichtigsten Hopfen- und Obstanbaugebiete.

Da die Nutzungskonkurrenz gegenüber der Landwirtschaft insbesondere durch verstärkte Siedlungstätigkeit gegeben ist, ist die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren das geeignete Instrument. Auch wird die damit abgedeckte Gebietskulisse für ausreichend erachtet. Die seitens des Regierungspräsidiums Tübingen neu entstandene Nutzungskonkurrenz durch Freiflächensolaranlagen kann ebenfalls kein Grund für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der bisher berücksichtigten Gebietskulisse sein. Eine Festlegung von Vorranggebieten ergäbe nur Sinn, wenn man sie mit einer Ausschlusswirkung für bauliche und damit auch für Freiflächensolaranlagen ausstatten würde. Dies ist jedoch alleine schon aus Klimaschutzgründen in Frage zu stellen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten hingegen würde nur bedeuten, dass bei den Standorten mit Vorrangfluren Stufe II die Belange der Landwirtschaft bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Diese Notwendigkeit besteht aber ohnehin. Insofern ergibt sich kein besonderes Erfordernis für die Regionalplanung, aktiv zu werden (s. auch Landtagsdrucksache 16/10010 vom 09.03.2021, Nr. 3).

Der Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen, der Begründung zu PS 3.1.0 statt der vorhandenen Begründungskarte die komplette Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL zu verwenden, soll ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Die Begründungskarte hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Standorte aufzuzeigen, die für die in PS.3.2.1 (4) fixierte Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen nicht in Frage kommen. Zudem ist die reine Übernahme der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL nicht unproblematisch, da insbesondere zwischen den Landkreisen der Region Bewertungsunterschiede zu Tage treten, die auf unterschiedlichen Bewertungen der einzelnen Landwirtschaftsämter beruhen und zu einer unterschiedlichen Zuordnung der ursprünglichen Vorrangflurgebiete Stufe 1 nach der digitale Flächenbilanz (Vorstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte) führen. Diese Bewertungsunterschiede, insbesondere im Übergang zwischen dem Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg können fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Verbandsverwaltung hat daher auf der Grundlage der Basisdaten der LEL eine eigene Auswertung vorgenommen, die zudem die besondere Sonderkultursituation der Region berücksichtigt.